

Satzung der „Interessengemeinschaft (IG) Klettern München und Südbayern e.V.“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.12.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft (IG) Klettern München und Südbayern e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kletter- und Alpinsports in München und Südbayern. Dabei steht der Gedanke der Inklusion geistig und körperlich behinderter Menschen sowie der Einbeziehung von Personen aus wirtschaftlich, sozial und finanziell benachteiligten Verhältnissen gleichberechtigt neben den weiteren allgemeinen Vereinszwecken. Zu den Vereinszwecken zählen unter anderem:

- Interessensvertretung der regionalen Kletterer
- Erhalt und Erschließung umweltverträglicher Klettergebiete in der Natur
- Beschaffung und Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten sowie Bau, Erhalt und Betreiben künstlicher Kletteranlagen
- Ausbildung von Trainern und Übungsleitern.
- Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit in kletter- und alpinsportlichen Bereichen sowie die Förderung entsprechender Unternehmungen
- Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte für die Ausübung des Kletter- und Alpinsports
- Kinder und Jugendliche an den Klettersport heranzuführen und sie darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zu erkennen und zu stärken.
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Behinderungen i.S. des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung unter dem Gedanken der Inklusion. Ziel ist dieser Gruppe unter Gewährung eines kleinen Gruppenschlüssels spezifische fachkundige Betreuung zukommen zu lassen. Die Teilnahme am Klettersport wäre dieser Personengruppe sonst nicht möglich
- Förderung von Kindern und Jugendlichen die aus einem schwierigen Umfeld kommen, sei es aus sozialen oder finanziell benachteiligten Verhältnissen. Hierunter können Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund fallen, Flüchtlinge oder Personen, die unter die Kriterien des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung fallen. Diesen wird eine unentgeltliche Teilnahme am Klettersport angeboten unter spezifischer qualifizierter Betreuung. Die Teilnahme am Klettersport wäre dieser Personengruppe sonst nicht möglich

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf weder eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch neutral, es darf aus Vereinsmitteln keine politische Partei unterstützt werden.
- 2.4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2.5. Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf Integration und die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§3 Mitglieder

- 3.1. Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Jugendliche Mitglieder
 2. aktive Mitglieder
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. Sondermitglieder
- 3.2.1 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3.2.2 Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle Mitglieder über 18 Jahre.
- 3.2.3 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- 3.2.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Klettersport erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie und werden von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit.
- 3.2.5 Sondermitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die Sondermitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der IG Klettern München & Südbayern e.V.. Sondermitgliedschaften sollen insbesondere im Rahmen von sozialen Projekten und Kooperationen mit juristischen Personen sowie im Rahmen von Ausbildungen ermöglicht werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Vereinskommunikation

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - einzureichen. Minderjährige brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Der Vorstand kann diese Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 4.4. Abgewiesenen Bewerbern ist ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

- 4.5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitglieder.
- 4.6. Der Verein informiert seine Mitglieder über seine Tätigkeit in erster Linie über seine Internet-Seiten. Die übergeordnete Adresse der Seiten lautet www.kletternmachtspass.de.
- 4.7. Über diese Internet-Seite können auch die Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- 4.8. Der Verein tritt mit seinen Mitgliedern grundsätzlich auf elektronischem Wege per E-Mail in Kontakt. Einzelne Mitglieder können auf Wunsch auf postalischem Wege angesprochen werden.
- 4.9. Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse auf dem Aufnahmeantrag oder die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass der Verein dem Mitglied vereinsrelevante Informationen und Termine per E-Mail mitteilt.
- 4.10. Die Ernennung zum Sondermitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 4.10. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 4.10. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4.11. Wenn es zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich oder aufgrund entsprechender Vorschriften zwingend geboten ist, kann der Verein die personenbezogenen Daten seiner Mitgliederverwaltung an sportliche Dachverbände, Versicherungen sowie öffentliche Verwaltung weitergeben. Die Verwendung der Daten hat sich auf die Erfüllung des jeweilig unmittelbaren Zweckes zu beschränken. Die im jeweiligen Weitergabeverfahren geltenden Datenschutzbestimmungen werden erfüllt.
- 4.11. Näheres zum Datenschutz im Verein ist in einer Datenschutzordnung geregelt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. mit dem Tod des Mitgliedes
 5. mit dem Ablauf der Sondermitgliedschaft
- 5.2. Der Austritt ist nur dann wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich, mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt worden ist.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese

Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- 5.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder aufgrund einer generell-abstrakten Vorstandsentscheidung durch die Geschäftsführung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrages um mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied gilt damit als ausgeschieden, die Streichung kann zudem schriftlich mitgeteilt werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 6.2. Die Höhe des jeweiligen Beitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und wird für jugendliche und aktive Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder festgesetzt. Die Beiträge der fördernden Mitglieder sowie der Sondermitglieder werden vom Vorstand per Beschluss festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit.
- 6.3. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Das Mitglied teilt die notwendigen Kontodaten im Aufnahmeantrag mit. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
- 6.4. Der Mitgliedsbeitrag kann im Laufe des Jahres auf Beschluss des Vorstandes maximal entsprechend der verstrichenen Monate anteilig verringert werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
- 8.2. Zusätzlich werden noch zwei Beisitzer gewählt, die kein Stimmrecht im Vorstand besitzen, die aber bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder vom übrigen Vorstand mit einfacher Mehrheit dazu ernannt werden können, Stimme und Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu übernehmen.
- 8.3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 8.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.5. Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist für längere Zeit an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen. Bis zur Wahl kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Aufstellung der Tagesordnung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 9.2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 9.3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei vermögensrechtlichen Geschäften, die einen Betrag von 5000.- EUR übersteigen ist stets ein zustimmender Vorstandsbeschluss notwendig.
- 9.4. Der Verein kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer angestellt werden. Er ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm zugewiesenen Geschäftskreis. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Der Geschäftsführer ist zur Vertretung des Vereins bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 1000.- EUR alleine vertretungsberechtigt, bei einem Vermögenswert bis zu 2500.- EUR zusammen mit einem zur Einzelvertretung befugten Vorstandsmitglied.

§10 Sitzung des Vorstandes

- 10.1. Die Vorstandssitzungen finden mindestens jährlich oder nach Bedarf statt.
- 10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 10.3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
- 10.4. Über die Sitzungen des Vorstandes sowie dessen Beschlüssen ist vom Schriftführer Protokoll aufzunehmen.

§11 Kassenführung

- 11.1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 11.2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanforderungen des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes geleistet werden.
- 11.3. Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer, der jeweils auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

- 12.1.** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 2. Beschlussfassung über den Beitrag
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12.2.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- 12.3.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 12.4.** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internet-Seite des Vereins durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Frist für die Einberufung beträgt vier Wochen. In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie eine vorläufige Tagesordnung anzugeben. Hat ein Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, so wird eine Einladung auch an diese Adresse versandt.
- 12.5.** Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die sich daraus ergebende, jeweils aktuelle Tagesordnung gibt der Vorstand auf der Internetseite des Vereins bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 13.2.** In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das im Jahr der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 13.3.** Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei einer Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 13.4.** Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.5.** Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 13.6.** Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 13.7.** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über deren Beschlussfassung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse, die von Vorstand oder Mitgliederversammlung gefasst werden, werden in ihrem Wortlaut in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufgenommen und durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandes sowie des Schriftführers beurkundet.

§15 Abteilungen, Gruppen

- 15.1.** Die Mitglieder der IG Klettern München & Südbayern e.V. können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der IG Klettern München & Südbayern e.V. zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- 15.2.** Für jugendliche Mitglieder können nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet werden.
- 15.3.** Die Abteilungen und Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf der der Satzung der IG Klettern München & Südbayern e.V. nicht zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Abteilungen und Gruppen können sich eine Leiterin bzw. einen Leiter aus ihrer Mitte wählen.
- 15.4.** Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. Ein Etat der Abteilungen oder Gruppen ist, auch soweit dort ein besonderer Mitgliedsbeitrag erhoben wird, Teil des allgemeinen Haushaltes der IG Klettern München & Südbayern e.V. und wird nach deren Haushaltsgrundsätzen verwaltet.
- 15.5.** Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§16 Auflösung

- 16.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2.** Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung "Bundesverband IG Klettern" (z.Zt. in Nürnberg), der es zur Förderung des Klettersports zu verwenden hat.